
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Naherholungszweckverbandes Ittertal , der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

78. Jahrgang

Nr. 15

Donnerstag, den 14. April 2022

Inhaltsverzeichnis

Seite 60	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen im Gebiet des Kreises Mettmann -Festlegung eines Untersuchungsgebietes- vom 04.05.2021
Seite 60-67	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen über die Wahrnehmung der örtlichen Rechnungsprüfung durch den Kreis Mettmann bei den Städten Erkrath, Haan, Heiligenhaus, Mettmann und Wülfrath
Seite 68-69	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Satzung zur Änderung des Landschaftsplans des Kreises Mettmann vom 07.04.2022
Seite 70	Kreis Mettmann	Öffentliche Zustellung von Bescheiden (Anlage Seite 71-76)
	Kreissparkasse Düsseldorf	Aufgebot zwecks Kraftloserklärung
Seite 71-76	Kreis Mettmann	Anlage

Kreis Mettmann**Bekanntmachung
der
Allgemeinverfügung****zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zum Schutz
gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen
im Gebiet des Kreises Mettmann
- Festlegung eines Untersuchungsgebietes -
vom 04.05.2021**

Es wird folgende tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung bekannt gemacht:

- I. Die Allgemeinverfügung vom 04.05.2021 zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen im Gebiet des Kreises Mettmann – Festlegung eines Untersuchungsgebietes – hebe ich hiermit auf.
- II. Diese Tierseuchenverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung zu Ziffer I:

Am 12.04.2021 wurde meinem Amt für Verbraucherschutz - Abteilung Veterinärwesen und tierärztliche Lebensmittelüberwachung - der positive Nachweis des Erregers der Amerikanischen Faulbrut, *Paenibacillus larvae*, in einer amtlichen Futterkranzprobe von den Bienen an zwei Ständen eines Imkers aus Haan vom Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Rhein-Ruhr-Wupper (CVUA-RRW) mitgeteilt. Klinische Symptome an der Bienenbrut konnten nicht festgestellt werden. Im üblichen Fluggebiet dieser Bienen befanden sich auch Bienenstände auf dem Gebiet der Stadt Haan. Diese waren wegen des Flugradius dieser Bienen durch den Erreger der Faulbrut konkret gefährdet.

Da zu befürchten war, dass sich die Amerikanische Faulbrut ausbreitet, wurde gemäß § 3 der Bienenkrankheitsverordnung ein Untersuchungsgebiet vom Standort des betroffenen Imkers in Haan mit 1,5 km Radius ausgewiesen.

Nachdem die erforderlichen Schutzmaßnahmen gegen die Amerikanische Faulbrut durchgeführt und die Aufhebungsuntersuchungen mit negativem Ergebnis abgeschlossen worden sind, gilt die Amerikanische Faulbrut als erloschen. Die o.g. Allgemeinverfügung vom 04.05.2021 ist daher aufzuheben.

Begründung zu Ziffer II:

Auf Grundlage der §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 VwVfG NRW kann – wie in II. des Tenors erfolgt - als Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Damit wird die Tierseuchenverfügung einen Tag nach Bekanntgabe wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Die Klagefrist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Verwaltungsgericht eingeht. Falls die Frist durch das Verschulden eines

von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mettmann, den 04. April 2022

Kreisverwaltung Mettmann
- Amt für Verbraucherschutz -
Im Auftrag
Stangier

**Bekanntmachung
der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen
über die Wahrnehmung der örtlichen Rechnungsprüfung
durch den Kreis Mettmann bei den Städten
Erkrath, Haan, Heiligenhaus, Mettmann und Wülfrath****Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Wahrnehmung der örtlichen Rechnungsprüfung
der Stadt Erkrath durch die örtliche Rechnungsprüfung
des Kreises Mettmann
vom 22.02.2022 / 01.03.2022**

Zwischen dem Kreis Mettmann, vertreten durch den Landrat – im Folgenden „Kreis“ genannt – und der Stadt Erkrath, vertreten durch den Bürgermeister – im Folgenden „Stadt“ genannt – wird gemäß §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (SGV NRW 202) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 101 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land NRW vom 14.07.1994 (GO NRW – GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der zuletzt geänderten Fassung vom 29.09.2020 (GV NRW S 916) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

**§ 1
Übertragung der Aufgaben, Aufgabenumfang**

- (1) Der Kreis und die Stadt vereinbaren, dass das Prüfungsamt des Kreises die seit dem 15.07.2016 wahrgenommenen Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung für die Stadt Erkrath gem. § 23 Abs. 1, Halbsatz 2, Abs. 2, Satz 2 des GkG nach Maßgabe dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung fortsetzt.
- (2) Das Prüfungsamt des Kreises nimmt folgende Aufgaben für die Stadt gegen Kostenerstattung wahr:
 - die gesetzlichen Prüfaufgaben gem. §§ 102, 104 Abs. 1 GO NRW
 - das Prüfungsamt ist darüber hinaus ermächtigt, die in § 104 Abs. 2 GO NRW beschriebenen Aufgaben zusätzlich wahrzunehmen
 - die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen einschließlich begleitender Prüfung einzelner Baumaßnahmen (technische Prüfung)
 - die Prüfung von Buchungen mit anschließender elektronischer Freigabe (Visakontrolle), wobei die Berechtigung zur Auswahl der einer Visakontrolle zu unterziehenden Vorgänge (z.B. nach Kontengruppe, Produktgruppe, Wertgrenze, Zeitraum) der Leitung des Prüfungsamtes übertragen wird,
 - die Prüfung der Gebührenkalkulation und der Betriebsabrechnung
 - die Beratung der Verwaltung, Betriebe und sonstigen Einrichtungen der Stadt im Rahmen der vorgenannten Aufgaben, insbesondere mit dem Ziel der Prävention zur Vermeidung von Unregelmäßigkeiten
 - die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt – ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund
 - die Geschäftsführung für den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Erkrath

**§ 2
Durchführung der Prüfungen**

- (1) Für die Durchführung der Prüfungen gem. § 1 dieser Vereinbarung ist die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises unmittelbar dem Rat der Stadt unterstellt und ihm unmittelbar verantwortlich.

- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt bedient sich des Prüfungsamtes des Kreises als örtliche Rechnungsprüfung bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Das Prüfungsamt des Kreises ist verpflichtet, die Arbeit des Rechnungsprüfungsausschusses entsprechend vorzubereiten und zu begleiten (insbesondere Abstimmung der Tagesordnung, Einladung, Protokollführung). Die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises nimmt an den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt teil.
- (3) Die Prüfungen erfolgen auf der Basis der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises, die analog auf die Stadt Anwendung findet. Soweit diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung abweichende Regelungen trifft, gehen diese den Bestimmungen der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises vor.
- (4) Die Prüferinnen und Prüfer des Kreises sind in der Beurteilung der Prüfungsvorgänge nur dem Gesetz unterworfen. Sie prüfen in eigener Verantwortung. Dienstliche Weisungen in Bezug auf die Rechnungsprüfung nehmen sie nur von der Leitung des Prüfungsamtes des Kreises entgegen.
- (5) Den jährlichen Prüfungsplan (Prüfgebiete und Prüfungszeiträume) legt das Prüfungsamt des Kreises fest. Dabei werden Wünsche und Bedürfnisse der Stadt hinsichtlich möglicher relevanter Prüffelder im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten berücksichtigt.
- (6) Die Prüfung kann - je nach Notwendigkeit - in den Räumlichkeiten der Kreisverwaltung, vor Ort oder im Rahmen von mobilem Arbeiten an einem flexiblen Arbeitsort vorgenommen werden. Bei den Prüfungen vor Ort hat die Stadt den Prüferinnen und Prüfern angemessene Räumlichkeiten (einschl. Arbeitsmittel und notwendige IT-Ausstattung) zur Verfügung zu stellen und trägt die Kosten der Unterhaltung. Die Stadt stellt sicher, dass den Prüferinnen und Prüfern die für ihre Arbeit notwendigen Zugriffsberechtigungen für die DV-Anwendungen erteilt werden.
- (7) Das Prüfungsamt des Kreises ist verpflichtet, die Bürgermeisterin / den Bürgermeister unverzüglich und umfassend über besondere Vorkommnisse, die bei der Prüfung festgestellt werden, zu unterrichten.
- (8) Das Prüfungsamt des Kreises führt den mit den Prüfungsaufgaben verbundenen internen und externen Schriftwechsel selbstständig. Es ist die Bezeichnung „Kreis Mettmann – als Prüfungsamt für die Stadt Erkrath“ zu verwenden, sofern keine anderslautenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.
- (5) Für die Erfüllung der Aufgaben, die nicht durch die Gestellung bzw. Abordnung von Personal gedeckt ist, ist die Stadt gegenüber dem Kreis zur Erstattung der Kosten der vereinbarten Prüfungsleistungen verpflichtet (maximal 2,5 Vollzeitstellen). Für den Arbeitsaufwand nach § 1 berechnet der Kreis die Personalkosten auf Grundlage der jeweils aktuellen KGSt-Werte nach A 12 BbesG. Neben den Personalkosten wird ein Anteil an den Sachkosten als Sachkostenpauschale zugrunde gelegt (25 % der allgemeinen Sachkosten, 50 % der TUI-Ausstattung). Weitere Kosten wie z.B. Fortbildungskosten, Reisekosten, Fachliteratur usw. werden hingegen nicht berechnet.
- (6) Die Stadt hat das Recht, zusätzliche Prüfungen zu verlangen. Eine zusätzliche Prüfung erfolgt dann entweder durch zusätzliche Prüftage gegen Kostenerstattung oder durch eine entsprechende Reduzierung des vereinbarten Prüfungsumfanges, soweit hierdurch eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung nicht beeinträchtigt wird. Im Falle zusätzlicher Prüftage erfolgt die Abrechnung der tatsächlich geleisteten Stunden auf Grundlage der jeweils aktuellen KGSt-Werte nach A 12 BbesG. Wesentliche Änderungen im Aufgabenbestand bzw. erkennbarer zusätzlicher Bedarf bedingen hingegen eine Überprüfung und ggf. Anpassung der Vereinbarung.
- (7) Der voraussichtliche Jahresbetrag der bezogenen Prüfungsleistungen ist in zwei Raten jeweils zum 30.06. und 31.12. eines Jahres fällig. Gleiches gilt ab 01.01.2023 für die Abrechnung der in der Leistungsbeziehung enthaltenen Personalabordnung der Stadt an den Kreis. Die Kosten für ggfs. vereinbarte zusätzliche Prüftage werden zum 31.12. eines jeden Jahres abgerechnet. Die Zahlung hat nach Rechnungsstellung binnen drei Wochen zu erfolgen.
- (8) Die Vertragspartner sind sich einig, dass es sich bei den genannten Beträgen um Nettopreise handelt (Nettopreisvereinbarung). Die Vertragsparteien teilen die Auffassung, dass unter den Voraussetzungen der §§ 1, 2b i.V.m. § 27 Abs. 22 und Abs. 22a UStG eine umsatzsteuerpflichtige Leistung (nach aktuellem Rechtsstand ab 01.01.2023) anzunehmen ist. Der Kreis und die Stadt erstellen für die erbrachte Leistung eine entsprechende Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis nach §§ 14, 14 a UStG. Der umsatzsteuerliche Leistungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 3

Verschwiegenheit

Die Leitung des Prüfungsamtes und die Prüferinnen und Prüfer sind verpflichtet, über die Angelegenheiten der Stadt, über die sie bei ihrer Prüfungstätigkeit Kenntnis erlangen, gegenüber den Organen und Dienststellen des Kreises Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 4

Personal und Kostenersatz

- (1) Die Vereinbarungspartner gehen gemeinsam davon aus, dass die gemäß dieser Vereinbarung vom Kreis übernommenen Aufgaben mit qualifiziertem Personal im Umfang von 2,5 Vollzeitstellen erfüllt werden können.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, zum Zwecke der Prüfungsdurchführung geeignetes Personal im Umfang von einer Vollzeitstelle an den Kreis abzuordnen (Mitwirkungsrecht gem. § 23 Abs. 3 GkG). Das Personal muss eine hinreichende Qualifikation und Belastbarkeit aufweisen und wird im Prüfungsamt des Kreises eingesetzt. Die Personal- und Sachkosten einschließlich aller Nebenkosten in Bezug auf den oder die abgeordnete Beschäftigte/n trägt die Stadt. Die Abordnung wird auf den 14.07.2023 begrenzt. Sie kann einvernehmlich verlängert werden.
- (3) Sollte sich während der Abordnung zeigen, dass eine anforderungsgerechte Aufgabenerledigung nicht erfolgt, ist der Kreis berechtigt, eine vorzeitige Beendigung der Abordnung zu verlangen.
- (4) Bei nicht erfolgter Abordnung oder nach deren Beendigung wird die Stadt dem Kreis die Kosten für die im Rahmen dieser Vereinbarung erbrachten Prüfungsleistungen nach Maßgabe des Absatzes 5 vollständig erstatten. Die Stadt wird von ihrer Erstattungspflicht im Umfang von einer Vollzeitstelle befreit, soweit sie anderweitiges geeignetes Personal in diesem Umfang an den Kreis abordnet und daraufhin eine anforderungsgerechte Aufgabenerledigung erfolgt. Der Kreis ist jedoch stets berechtigt, von

§ 5

Versicherung

Die Prüferinnen und Prüfer des Prüfungsamtes des Kreises Mettmann werden bei der Durchführung der in dieser Vereinbarung festgelegten Aufgaben im Auftrag der Stadt tätig. Die Stadt versichert sie daher im Rahmen der städtischen Vermögenseigenschadenversicherung als Vertrauenspersonen mit, so dass sie insoweit versicherungstechnisch ihren eigenen Beschäftigten gleichgestellt sind. Die Stadt stellt ferner sicher, dass, soweit Mitarbeiter/innen des Kreises in Ausübung ihrer Tätigkeit nach dieser Vereinbarung einem Dritten einen Schaden zufügen, Deckungsschutz im Rahmen der allgemeinen Haftpflichtversicherung der Stadt besteht. Sofern der Kreis als Dienstherr von einem Dritten auf Ersatz eines Schadens in Anspruch genommen wird, weil bei der Durchführung der Aufgaben nach diesem Vertrag Amtspflichten verletzt wurden, ist der Kreis von der Stadt schadlos zu halten.

§ 6

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung tritt, soweit rechtlich möglich, eine Regelung, die dem Zweck der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung entspricht. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

§ 7 Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich bezeichnet sein.

§ 8 Inkrafttreten / Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf. Sie tritt nach entsprechender Genehmigung und Unterzeichnung durch beide Vertragspartner frühestens am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung wird für einen unbestimmten Zeitraum geschlossen. Sie kann bis zum 30.06. eines Jahres (Eingang bei der Stadt bzw. beim Kreis) schriftlich zum 31.12. des Jahres gekündigt werden.
- (3) Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.
- (4) Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung, die am 15.07.2016 in Kraft getreten ist, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Vereinbarung, die mit Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 21.03.2022, Az. 31.01.01-ME-GkG-86 genehmigt worden ist (s. Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf unter <http://www.bezreg-duesseldorf.de>), wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Vereinbarung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Vereinbarung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 07. April 2022

Thomas Hendele
Landrat

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Haan durch die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises Mettmann vom 22.02.2022 / 02.03.2022

Zwischen dem Kreis Mettmann, vertreten durch den Landrat – im Folgenden „Kreis“ genannt – und der Stadt Haan, vertreten durch die Bürgermeisterin – im Folgenden „Stadt“ genannt – wird gemäß §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (SGV NRW 202) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 101 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land NRW vom 14.07.1994 (GO NRW – GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der zuletzt geänderten Fassung vom 29.09.2020 (GV NRW S 916) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Übertragung der Aufgaben, Aufgabenumfang

- (1) Der Kreis und die Stadt vereinbaren, dass das Prüfungsamt des Kreises die seit dem 01.01.2012 wahrgenommenen Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung für die Stadt Haan gem. § 23 Abs. 1, Halbsatz 2, Abs. 2, Satz 2 des GkG nach Maßgabe dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung fortsetzt.
- (2) Das Prüfungsamt des Kreises nimmt folgende Aufgaben für die Stadt gegen Kostenerstattung wahr:

- die gesetzlichen Prüfaufgaben gem. §§ 102, 104 Abs. 1 GO NRW
- das Prüfungsamt ist darüber hinaus ermächtigt, die in § 104 Abs. 2 GO NRW beschriebenen Aufgaben zusätzlich wahrzunehmen
- die Prüfung von Gebührenbedarfsberechnungen und Betriebsabrechnungen
- die Unterstützung der Stadt Haan bei der Korruptionsprävention
- die Durchführung von Sonderprüfungen (mobile Prüfgruppe) durch das Prüfungsamt des Kreises als Prüfeinrichtung im Rahmen der Korruptionsprävention
- die Geschäftsführung für den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Haan

§ 2 Durchführung der Prüfungen

- (1) Für die Durchführung der Prüfungen gem. § 1 dieser Vereinbarung ist die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises unmittelbar dem Rat der Stadt unterstellt und ihm unmittelbar verantwortlich.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt bedient sich des Prüfungsamtes des Kreises als örtliche Rechnungsprüfung bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Das Prüfungsamt des Kreises ist verpflichtet, die Arbeit des Rechnungsprüfungsausschusses entsprechend vorzubereiten und zu begleiten (insbesondere Abstimmung der Tagesordnung, Einladung, Protokollführung). Die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises nimmt an den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt teil.
- (3) Die Prüfungen erfolgen auf der Basis der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises, die analog auf die Stadt Anwendung findet. Soweit diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung abweichende Regelungen trifft, gehen diese den Bestimmungen der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises vor.
- (4) Die Prüferinnen und Prüfer des Kreises sind in der Beurteilung der Prüfungsvorgänge nur dem Gesetz unterworfen. Sie prüfen in eigener Verantwortung. Dienstliche Weisungen in Bezug auf die Rechnungsprüfung nehmen sie nur von der Leitung des Prüfungsamtes des Kreises entgegen.
- (5) Den jährlichen Prüfungsplan (Prüfgebiete und Prüfungszeiträume) legt das Prüfungsamt des Kreises fest. Dabei werden Wünsche und Bedürfnisse der Stadt hinsichtlich möglicher relevanter Prüffelder im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten berücksichtigt.
- (6) Die Prüfung kann - je nach Notwendigkeit - in den Räumlichkeiten der Kreisverwaltung, vor Ort oder im Rahmen von mobilem Arbeiten an einem flexiblen Arbeitsort vorgenommen werden. Bei den Prüfungen vor Ort hat die Stadt den Prüferinnen und Prüfern angemessene Räumlichkeiten (einschl. Arbeitsmittel und notwendige IT-Ausstattung) zur Verfügung zu stellen und trägt die Kosten der Unterhaltung. Die Stadt stellt sicher, dass den Prüferinnen und Prüfern die für ihre Arbeit notwendigen Zugriffsberechtigungen für die DV-Anwendungen erteilt werden.
- (7) Das Prüfungsamt des Kreises ist verpflichtet, die Bürgermeisterin / den Bürgermeister unverzüglich und umfassend über besondere Vorkommnisse, die bei der Prüfung festgestellt werden, zu unterrichten.
- (8) Das Prüfungsamt des Kreises führt den mit den Prüfungsaufgaben verbundenen internen und externen Schriftwechsel selbständig. Es ist die Bezeichnung „Kreis Mettmann – als Prüfungsamt für die Stadt Haan“ zu verwenden, sofern keine anderslautenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.

§ 3 Verschwiegenheit

Die Leitung des Prüfungsamtes und die Prüferinnen und Prüfer sind verpflichtet, über die Angelegenheiten der Stadt, über die sie bei ihrer Prüfungstätigkeit Kenntnis erlangen, gegenüber den Organen und Dienststellen des Kreises Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 4 Personal und Kostenersatz

- (1) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 1 stellt der Kreis das notwendige Personal zur Verfügung. Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung des Kreises entscheidet, welche Dienstkräfte im Einzelfall zur Erfüllung der Aufgaben eingesetzt werden. Diese nehmen die Aufgaben als Bestandteil ihres Hauptamtes wahr.

- (2) Die Vereinbarungspartner gehen gemeinsam davon aus, dass die gemäß dieser Vereinbarung vom Kreis übernommenen Aufgaben mit qualifiziertem Personal im Umfang von 2,5 Vollzeitstellen erfüllt werden können.
- (3) Für den Arbeitsaufwand nach § 1 berechneter der Kreis die Personalkosten auf Grundlage der jeweils aktuellen KGSt-Werte nach A 12 BbesG. Neben den Personalkosten wird ein Anteil an den Sachkosten als Sachkostenpauschale zugrunde gelegt (25 % der allgemeinen Sachkosten, 50 % der TUI-Ausstattung). Weitere Kosten wie z.B. Fortbildungskosten, Reisekosten, Fachliteratur usw. werden hingegen nicht berechnet.
- (4) Die Stadt hat das Recht, zusätzliche Prüfungen zu verlangen. Eine zusätzliche Prüfung erfolgt dann entweder durch zusätzliche Prüftage gegen Kostenerstattung oder durch eine entsprechende Reduzierung des vereinbarten Prüfungsumfanges, soweit hierdurch eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung nicht beeinträchtigt wird. Im Falle zusätzlicher Prüftage erfolgt die Abrechnung der tatsächlich geleisteten Stunden auf Grundlage der jeweils aktuellen KGSt-Werte nach A 12 BbesG. Wesentliche Änderungen im Aufgabenbestand bzw. erkennbarer zusätzlicher Bedarf bedingen hingegen eine Überprüfung und ggf. Anpassung der Vereinbarung.
- (5) Der voraussichtliche Jahresbetrag ist in zwei Raten jeweils zum 30.06. und 31.12. eines Jahres fällig. Die Kosten für ggfs. vereinbarte zusätzliche Prüftage werden zum 31.12. eines jeden Jahres abgerechnet. Die Zahlung hat nach Rechnungsstellung binnen drei Wochen zu erfolgen.
- (6) Die Vertragspartner sind sich einig, dass es sich bei den genannten Beträgen um Nettopreise handelt (Nettopreisvereinbarung). Die Vertragsparteien teilen die Auffassung, dass unter den Voraussetzungen der §§ 1, 2b i.V.m. § 27 Abs. 22 und Abs. 22a UStG eine umsatzsteuerpflichtige Leistung (nach aktuellem Rechtsstand ab 01.01.2023) anzunehmen ist. Der Kreis Mettmann erstellt für die erbrachte Leistung eine entsprechende Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis nach §§ 14, 14 a UStG. Der umsatzsteuerliche Leistungszeitraum für erbrachte Prüfungsleistungen ist das Kalenderjahr.
- Unterzeichnung durch beide Vertragspartner frühestens am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung wird für einen unbestimmten Zeitraum geschlossen. Sie kann bis zum 30.06. eines Jahres (Eingang bei der Stadt bzw. beim Kreis) schriftlich zum 31.12. des Jahres gekündigt werden.
- (3) Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.
- (4) Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung, die am 01.01.2012 in Kraft getreten ist, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Vereinbarung, die mit Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 21.03.2022, Az. 31.01.01-ME-GkG-86 genehmigt worden ist (s. Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf unter <http://www.bezreg-duesseldorf.de>), wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Vereinbarung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Vereinbarung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 07. April 2022

Thomas Hendele
Landrat

§ 5 Versicherung

Die Prüferinnen und Prüfer des Prüfungsamtes des Kreises Mettmann werden bei der Durchführung der in dieser Vereinbarung festgelegten Aufgaben im Auftrag der Stadt tätig. Die Stadt versichert sie daher im Rahmen der städtischen Vermögensschadenversicherung als Vertrauenspersonen mit, so dass sie insoweit versicherungstechnisch ihren eigenen Beschäftigten gleichgestellt sind. Die Stadt stellt ferner sicher, dass, soweit Mitarbeiter/innen des Kreises in Ausübung ihrer Tätigkeit nach dieser Vereinbarung einem Dritten einen Schaden zufügen, Deckungsschutz im Rahmen der allgemeinen Haftpflichtversicherung der Stadt besteht. Sofern der Kreis als Dienstherrn von einem Dritten auf Ersatz eines Schadens in Anspruch genommen wird, weil bei der Durchführung der Aufgaben nach diesem Vertrag Amtspflichten verletzt wurden, ist der Kreis von der Stadt schadlos zu halten.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung tritt, soweit rechtlich möglich, eine Regelung, die dem Zweck der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung entspricht. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

§ 7 Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich bezeichnet sein.

§ 8 Inkrafttreten / Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf. Sie tritt nach entsprechender Genehmigung und

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Heiligenhaus durch die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises Mettmann vom 22.02.2022 / 09.03.2022

Zwischen dem Kreis Mettmann, vertreten durch den Landrat – im Folgenden „Kreis“ genannt – und der Stadt Heiligenhaus, vertreten durch den Bürgermeister – im Folgenden „Stadt“ genannt – wird gemäß §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (SGV NRW 202) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 101 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land NRW vom 14.07.1994 (GO NRW – GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der zuletzt geänderten Fassung vom 29.09.2020 (GV NRW S 916) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Übertragung der Aufgaben, Aufgabenumfang

- (1) Der Kreis und die Stadt vereinbaren, dass das Prüfungsamt des Kreises die seit dem 01.01.2004 wahrgenommenen Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung für die Stadt Heiligenhaus gem. § 23 Abs. 1, Halbsatz 2, Abs. 2, Satz 2 des GkG nach Maßgabe dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung fortsetzt.
- (2) Der Aufgabenumfang umfasst die Rechnungsprüfung in der Stadt im Bereich der delegierten Sozialhilfeaufgaben, des Sozialgesetzbuches VIII (Kinder- und Jugendhilfe) und des Unterhaltsvorschussgesetzes. Zu den Prüffeldern zählen ferner dem Sozial- und Jugendbereich zuzuordnende Aufgaben, beispielsweise im Zusammenhang mit der Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder der Betreuung in Kindertageseinrichtungen stehende Prüffelder, soweit diese Aufgaben von der Stadt wahrzunehmen sind.
- (3) Die Prüfungen erfolgen im Bemühen um eine rechtskonforme und wirtschaftliche Aufgabenerledigung der jeweiligen Fachbereiche. Im Vordergrund steht hier die beratende Unterstützung. Die Erstellung von umfangreichen Gutachten beinhaltet diese Vereinbarung nicht.

§ 2 Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüferinnen und Prüfer des Kreises sind in der Beurteilung der Prüfungsvorgänge nur dem Gesetz unterworfen. Sie prüfen in eigener Verantwortung. Dienstliche Weisungen in Bezug auf die Rechnungsprüfung nehmen sie nur von der Leitung des Prüfungsamtes des Kreises entgegen.
- (2) Die Prüfgebiete und die Prüfungszeiträume werden in Abstimmung mit der Stadt festgelegt.
- (3) Die Dienststellen haben die Prüferinnen und Prüfern bei ihren Prüfungsaufgaben in jeder Weise zu unterstützen. Sie haben ihnen alle für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der in § 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Unterlagen unverzüglich und vollständig sowie möglichst in elektronischer Form zuzuleiten. Den Prüferinnen und Prüfern sind alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte umgehend zu erteilen.
- (4) Die Prüfung kann - je nach Notwendigkeit – vor Ort oder in den Räumlichkeiten der Kreisverwaltung vorgenommen werden. Möglichkeiten des Homeoffice bleiben unberührt. Bei den Prüfungen vor Ort hat die Stadt den Prüferinnen und Prüfern angemessene Räumlichkeiten (einschl. Arbeitsmittel und notwendige IT-Ausstattung) zur Verfügung zu stellen und trägt die Kosten der Unterhaltung. Die Stadt stellt sicher, dass den Prüferinnen und Prüfern die für ihre Arbeit notwendigen Zugriffsberechtigungen für die DV-Anwendungen erteilt werden.
- (5) Die Prüferinnen und Prüfer des Kreises sind verpflichtet, die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung sowie die Bürgermeisterin/den Bürgermeister unverzüglich und umfassend über besondere Vorkommnisse, die bei der Prüfung festgestellt werden, zu unterrichten.
- (6) Die Ergebnisse der Prüfungen werden vom Kreis in Prüfungsberichten dokumentiert, die der Stadt im Regelfall bis 30.09. des Jahres zugeleitet werden. Die Aufnahme dieser Prüfberichte als Tagesordnungspunkt im Rechnungsprüfungsausschuss bleibt weiterhin Aufgabe der Stadt.
- (7) Die Prüferinnen und Prüfer des Kreises nehmen in der Regel an der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses teil, in der die Prüfberichte beraten werden.

§ 3 Verschwiegenheit

Die Leitung des Prüfungsamtes und die Prüferinnen und Prüfer sind verpflichtet, über die Angelegenheiten der Stadt, über die sie bei ihrer Prüfungstätigkeit Kenntnis erlangen, gegenüber den Organen und Dienststellen des Kreises Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 4 Personal und Kostenersatz

- (1) Für den Arbeitsaufwand nach § 1 berechnet der Kreis die Personalkosten auf Grundlage der jeweils aktuellen KGSt-Werte nach A 12 BbesG. Neben den Personalkosten wird ein Anteil an den Sachkosten als Sachkostenpauschale zugrunde gelegt (25 % der allgemeinen Sachkosten, 50 % der TUI-Ausstattung). Weitere Kosten wie z.B. Fortbildungskosten, Reisekosten, Fachliteratur usw. werden hingegen nicht berechnet.
- (2) Die Stadt verpflichtet sich, für die im Rahmen dieser Vereinbarung erfolgende Prüfung mindestens 30 Arbeitstage zu den vorgenannten Konditionen abzunehmen. Darüberhinausgehende Prüftage können im Bedarfsfall zusätzlich gegen Kostenerstattung vereinbart werden.
- (3) Zahlungen im Hinblick auf die Kostenerstattung hinsichtlich der abzunehmenden 30 Arbeitstage werden zum 31.12. eines jeden Jahres fällig. Die Zahlung hat nach Rechnungsstellung binnen drei Wochen zu erfolgen. Die Kosten für ggf. vereinbarte zusätzliche Prüftage werden in gleicher Weise zum 31.12. eines jeden Jahres abgerechnet.
- (4) Die Vertragspartner sind sich einig, dass es sich bei den genannten Beträgen um Nettopreise handelt (Nettopreisvereinbarung). Die Vertragsparteien teilen die Auffassung, dass unter den Voraussetzungen der §§ 1, 2b i.V.m. § 27 Abs. 22 und Abs. 22a UStG eine umsatzsteuerpflichtige Leistung (nach aktuellem Rechtsstand ab 01.01.2023) anzunehmen ist. Der Kreis Mettmann erstellt für die erbrachte Leistung eine entsprechende Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis nach §§ 14,

14 a UStG. Der umsatzsteuerliche Leistungszeitraum für erbrachte Prüfungsleistungen ist das Kalenderjahr.

§ 5 Versicherung

Die Prüferinnen und Prüfer des Prüfungsamtes des Kreises Mettmann werden bei der Durchführung der in dieser Vereinbarung festgelegten Aufgaben im Auftrag der Stadt tätig. Die Stadt versichert sie daher im Rahmen der städtischen Vermögenschadenversicherung als Vertrauenspersonen mit, so dass sie insoweit versicherungstechnisch ihren eigenen Beschäftigten gleichgestellt sind. Die Stadt stellt ferner sicher, dass, soweit Mitarbeiter/innen des Kreises in Ausübung ihrer Tätigkeit nach dieser Vereinbarung einem Dritten einen Schaden zufügen, Deckungsschutz im Rahmen der allgemeinen Haftpflichtversicherung der Stadt besteht.

Sofern der Kreis als Dienstherr von einem Dritten auf Ersatz eines Schadens in Anspruch genommen wird, weil bei der Durchführung der Aufgaben nach diesem Vertrag Amtspflichten verletzt wurden, ist der Kreis von der Stadt schadlos zu halten.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung tritt, soweit rechtlich möglich, eine Regelung, die dem Zweck der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung entspricht. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

§ 7 Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich bezeichnet sein.

§ 8 Inkrafttreten / Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf. Sie tritt nach entsprechender Genehmigung und Unterzeichnung durch beide Vertragspartner frühestens am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung wird für einen unbestimmten Zeitraum geschlossen. Sie kann bis zum 30.06. eines Jahres (Eingang bei der Stadt bzw. beim Kreis) schriftlich zum 31.12. des Jahres gekündigt werden.
- (3) Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.
- (4) Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die seit 01.01.2004 geltende Vereinbarung außer Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Vereinbarung, die mit Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 21.03.2022, Az. 31.01.01-ME-GkG-86 genehmigt worden ist (s. Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf unter <http://www.bezreg-duesseldorf.de>), wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Vereinbarung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Vereinbarung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bezirksregierung hat zudem festgestellt, dass die bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 17.10.2003/10.09.2003 aufgehoben ist. Die Feststellung ist ebenfalls im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf unter <http://www.bezreg-duesseldorf.de> veröffentlicht.

Mettmann, den 07. April 2022

Thomas Hendele
Landrat

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Wahrnehmung der örtlichen Rechnungsprüfung
der Stadt Mettmann durch die örtliche Rechnungsprüfung
des Kreises Mettmann
vom 22.02.2022 / 01.03.2022**

Zwischen dem Kreis Mettmann, vertreten durch den Landrat – im Folgenden „Kreis“ genannt – und der Stadt Mettmann, vertreten durch die Bürgermeisterin – im Folgenden „Stadt“ genannt – wird gemäß §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (SGV NRW 202) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 101 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land NRW vom 14.07.1994 (GO NRW – GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der zuletzt geänderten Fassung vom 29.09.2020 (GV NRW S 916) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Übertragung der Aufgaben, Aufgabenumfang

- (1) Der Kreis und die Stadt vereinbaren, dass das Prüfungsamt des Kreises die seit dem 01.07.2005 wahrgenommenen Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung für die Stadt Mettmann gem. § 23 Abs. 1, Halbsatz 2, Abs. 2, Satz 2 des GkG nach Maßgabe dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung fortsetzt.
- (2) Das Prüfungsamt des Kreises nimmt folgende Aufgaben für die Stadt gegen Kostenerstattung wahr:
 - die gesetzlichen Prüfaufgaben gem. §§ 102, 104 Abs. 1 GO NRW
 - die Prüfung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung gem. § 104 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW
 - die Geschäftsführung für den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Mettmann.

§ 2

Durchführung der Prüfungen

- (1) Für die Durchführung der Prüfungen gem. § 1 dieser Vereinbarung ist die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises unmittelbar dem Rat der Stadt unterstellt und ihm unmittelbar verantwortlich.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt bedient sich des Prüfungsamtes des Kreises als örtliche Rechnungsprüfung bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Das Prüfungsamt des Kreises ist verpflichtet, die Arbeit des Rechnungsprüfungsausschusses entsprechend vorzubereiten und zu begleiten (insbesondere Abstimmung der Tagesordnung, Einladung, Protokollführung). Die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises nimmt an den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt teil.
- (3) Die Prüfungen erfolgen auf der Basis der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises, die analog auf die Stadt Anwendung findet. Soweit diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung abweichende Regelungen trifft, gehen diese den Bestimmungen der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises vor.
- (4) Die Prüferinnen und Prüfer des Kreises sind in der Beurteilung der Prüfungsvorgänge nur dem Gesetz unterworfen. Sie prüfen in eigener Verantwortung. Dienstliche Weisungen in Bezug auf die Rechnungsprüfung nehmen sie nur von der Leitung des Prüfungsamtes des Kreises entgegen.
- (5) Den jährlichen Prüfungsplan (Prüfgebiete und Prüfungszeiträume) legt das Prüfungsamt des Kreises fest. Dabei werden Wünsche und Bedürfnisse der Stadt hinsichtlich möglicher relevanter Prüffelder im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten berücksichtigt.
- (6) Die Prüfung kann - je nach Notwendigkeit - in den Räumlichkeiten der Kreisverwaltung, vor Ort oder im Rahmen von mobilem Arbeiten an einem flexiblen Arbeitsort vorgenommen werden. Bei den Prüfungen vor Ort hat die Stadt den Prüferinnen und Prüfern angemessene Räumlichkeiten (einschl. Arbeitsmittel und not-

wendige IT-Ausstattung) zur Verfügung zu stellen und trägt die Kosten der Unterhaltung. Die Stadt stellt sicher, dass den Prüferinnen und Prüfern die für ihre Arbeit notwendigen Zugriffsberechtigungen für die DV-Anwendungen erteilt werden.

- (7) Das Prüfungsamt des Kreises ist verpflichtet, die Bürgermeisterin / den Bürgermeister unverzüglich und umfassend über besondere Vorkommnisse, die bei der Prüfung festgestellt werden, zu unterrichten.
- (8) Das Prüfungsamt des Kreises führt den mit den Prüfungsaufgaben verbundenen internen und externen Schriftwechsel selbstständig. Es ist die Bezeichnung „Kreis Mettmann – als Prüfungsamt für die Stadt Mettmann“ zu verwenden, sofern keine anderslautenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.

§ 3

Verschwiegenheit

Die Leitung des Prüfungsamtes und die Prüferinnen und Prüfer sind verpflichtet, über die Angelegenheiten der Stadt, über die sie bei ihrer Prüfungstätigkeit Kenntnis erlangen, gegenüber den Organen und Dienststellen des Kreises Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 4

Personal und Kostenersatz

- (1) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 1 stellt der Kreis das notwendige Personal zur Verfügung. Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung des Kreises entscheidet, welche Dienstkräfte im Einzelfall zur Erfüllung der Aufgaben eingesetzt werden. Diese nehmen die Aufgaben als Bestandteil ihres Hauptamtes wahr.
- (2) Die Vereinbarungspartner gehen gemeinsam davon aus, dass die gemäß dieser Vereinbarung vom Kreis übernommenen Aufgaben mit qualifiziertem Personal im Umfang von 2,0 Vollzeitstellen erfüllt werden können.
- (3) Für den Arbeitsaufwand nach § 1 berechnet der Kreis die Personalkosten auf Grundlage der jeweils aktuellen KGSt-Werte nach A 12 BbesG. Neben den Personalkosten wird ein Anteil an den Sachkosten als Sachkostenpauschale zugrunde gelegt (25 % der allgemeinen Sachkosten, 50 % der TUI-Ausstattung). Weitere Kosten wie z.B. Fortbildungskosten, Reisekosten, Fachliteratur usw. werden hingegen nicht berechnet.
- (4) Die Stadt hat das Recht, zusätzliche Prüfungen zu verlangen. Eine zusätzliche Prüfung erfolgt dann entweder durch zusätzliche Prüftage gegen Kostenerstattung oder durch eine entsprechende Reduzierung des vereinbarten Prüfungsumfanges, soweit hierdurch eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung nicht beeinträchtigt wird. Im Falle zusätzlicher Prüftage erfolgt die Abrechnung der tatsächlich geleisteten Stunden auf Grundlage der jeweils aktuellen KGSt-Werte nach A 12 BbesG. Wesentliche Änderungen im Aufgabenbestand bzw. erkennbarer zusätzlicher Bedarf bedingen hingegen eine Überprüfung und ggf. Anpassung der Vereinbarung.
- (5) Der voraussichtliche Jahresbetrag ist in zwei Raten jeweils zum 30.06. und 31.12. eines Jahres fällig. Die Kosten für ggfs. vereinbarte zusätzliche Prüftage werden zum 31.12. eines jeden Jahres abgerechnet. Die Zahlung hat nach Rechnungsstellung binnen drei Wochen zu erfolgen.
- (6) Die Vertragspartner sind sich einig, dass es sich bei den genannten Beträgen um Nettopreise handelt (Nettopreisvereinbarung). Die Vertragsparteien teilen die Auffassung, dass unter den Voraussetzungen der §§ 1, 2b i.V.m. § 27 Abs. 22 und Abs. 22a UStG eine umsatzsteuerpflichtige Leistung (nach aktuellem Rechtsstand ab 01.01.2023) anzunehmen ist. Der Kreis Mettmann erstellt für die erbrachte Leistung eine entsprechende Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis nach §§ 14, 14 a UStG. Der umsatzsteuerliche Leistungszeitraum für erbrachte Prüfungsleistungen ist das Kalenderjahr.

§ 5

Versicherung

Die Prüferinnen und Prüfer des Prüfungsamtes des Kreises Mettmann werden bei der Durchführung der in dieser Vereinbarung festgelegten Aufgaben im Auftrag der Stadt tätig. Die Stadt versichert sie daher im Rahmen der städtischen Vermögenseigenschadenversicherung als Vertrauenspersonen mit, so dass sie insoweit versicherungstechnisch ihren eigenen Beschäftigten gleichgestellt sind. Die Stadt stellt ferner sicher, dass, soweit Mitarbeiter/innen des Kreises in Ausübung ihrer Tätigkeit nach dieser Vereinbarung einem Dritten einen Schaden zufügen,

Deckungsschutz im Rahmen der allgemeinen Haftpflichtversicherung der Stadt besteht. Sofern der Kreis als Dienstherr von einem Dritten auf Ersatz eines Schadens in Anspruch genommen wird, weil bei der Durchführung der Aufgaben nach diesem Vertrag Amtspflichten verletzt wurden, ist der Kreis von der Stadt schadlos zu halten.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung tritt, soweit rechtlich möglich, eine Regelung, die dem Zweck der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung entspricht. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

§ 7 Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich bezeichnet sein.

§ 8 Inkrafttreten / Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf. Sie tritt nach entsprechender Genehmigung und Unterzeichnung durch beide Vertragspartner frühestens am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung wird für einen unbestimmten Zeitraum geschlossen. Sie kann bis zum 30.06. eines Jahres (Eingang bei der Stadt bzw. beim Kreis) schriftlich zum 31.12. des Jahres gekündigt werden.
- (3) Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.
- (4) Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung, die am 01.07.2005 in Kraft getreten ist, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Vereinbarung, die mit Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 21.03.2022, Az. 31.01.01-ME-GkG-86 genehmigt worden ist (s. Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf unter <http://www.bezreg-duesseldorf.de>), wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Vereinbarung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Vereinbarung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bezirksregierung hat zudem festgestellt, dass die bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 03.05.2005 / 15.04.2005 aufgehoben ist. Die Feststellung ist ebenfalls im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf unter <http://www.bezreg-duesseldorf.de> veröffentlicht.

Mettmann, den 07. April 2022

Thomas Hendele
Landrat

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Wülfrath durch die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises Mettmann vom 22.02.2022 / 03.03.2022

Zwischen dem Kreis Mettmann, vertreten durch den Landrat – im Folgenden „Kreis“ genannt – und der Stadt Wülfrath, vertreten durch den Bürgermeister – im Folgenden „Stadt“ genannt – wird gemäß §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (SGV NRW 202) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 101 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land NRW vom 14.07.1994 (GO NRW – GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der zuletzt geänderten Fassung vom 29.09.2020 (GV NRW S 916) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Übertragung der Aufgaben, Aufgabenumfang

- (1) Der Kreis und die Stadt vereinbaren, dass das Prüfungsamt des Kreises die seit dem 01.10.2003 wahrgenommenen Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung für die Stadt Wülfrath gem. § 23 Abs. 1, Halbsatz 2, Abs. 2, Satz 2 des GkG nach Maßgabe dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung fortsetzt.
- (2) Das Prüfungsamt des Kreises nimmt folgende Aufgaben für die Stadt gegen Kostenerstattung wahr:
 - die gesetzlichen Prüfaufgaben gem. §§ 102, 104 Abs. 1 GO NRW
 - die Prüfung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung gem. § 104 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW
 - die Geschäftsführung für den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Wülfrath.

§ 2 Durchführung der Prüfungen

- (1) Für die Durchführung der Prüfungen gem. § 1 dieser Vereinbarung ist die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises unmittelbar dem Rat der Stadt unterstellt und ihm unmittelbar verantwortlich.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt bedient sich des Prüfungsamtes des Kreises als örtliche Rechnungsprüfung bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Das Prüfungsamt des Kreises ist verpflichtet, die Arbeit des Rechnungsprüfungsausschusses entsprechend vorzubereiten und zu begleiten (insbesondere Abstimmung der Tagesordnung, Einladung, Protokollführung). Die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises nimmt an den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt teil.
- (3) Die Prüfungen erfolgen auf der Basis der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises, die analog auf die Stadt Anwendung findet. Soweit diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung abweichende Regelungen trifft, gehen diese den Bestimmungen der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises vor.
- (4) Die Prüferinnen und Prüfer des Kreises sind in der Beurteilung der Prüfungsvorgänge nur dem Gesetz unterworfen. Sie prüfen in eigener Verantwortung. Dienstliche Weisungen in Bezug auf die Rechnungsprüfung nehmen sie nur von der Leitung des Prüfungsamtes des Kreises entgegen.
- (5) Den jährlichen Prüfungsplan (Prüfgebiete und Prüfungszeiträume) legt das Prüfungsamt des Kreises fest. Dabei werden Wünsche und Bedürfnisse der Stadt hinsichtlich möglicher relevanter Prüffelder im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten berücksichtigt.
- (6) Die Prüfung kann - je nach Notwendigkeit - in den Räumlichkeiten der Kreisverwaltung, vor Ort oder im Rahmen von mobilem Arbeiten an einem flexiblen Arbeitsort vorgenommen werden. Bei den Prüfungen vor Ort hat die Stadt den Prüferinnen und Prüfern angemessene Räumlichkeiten (einschl. Arbeitsmittel und notwendige IT-Ausstattung) zur Verfügung zu stellen und trägt die Kosten der Unterhaltung. Die Stadt stellt sicher, dass den Prüferinnen und Prüfern die für ihre Arbeit notwendigen Zugriffsberechtigungen für die DV-Anwendungen erteilt werden.
- (7) Das Prüfungsamt des Kreises ist verpflichtet, die Bürgermeisterin / den Bürgermeister unverzüglich und umfassend über besondere Vorkommnisse, die bei der Prüfung festgestellt werden, zu unterrichten.

- (8) Das Prüfungsamt des Kreises führt den mit den Prüfungsaufgaben verbundenen internen und externen Schriftwechsel selbstständig. Es ist die Bezeichnung „Kreis Mettmann – als Prüfungsamt für die Stadt Wülfrath“ zu verwenden, sofern keine anderslautenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.

§ 3 Verschwiegenheit

Die Leitung des Prüfungsamtes und die Prüferinnen und Prüfer sind verpflichtet, über die Angelegenheiten der Stadt, über die sie bei ihrer Prüfungstätigkeit Kenntnis erlangen, gegenüber den Organen und Dienststellen des Kreises Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 4 Personal und Kostenersatz

- (1) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 1 stellt der Kreis das notwendige Personal zur Verfügung. Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung des Kreises entscheidet, welche Dienstkräfte im Einzelfall zur Erfüllung der Aufgaben eingesetzt werden. Diese nehmen die Aufgaben als Bestandteil ihres Hauptamtes wahr.
- (2) Die Vereinbarungspartner gehen gemeinsam davon aus, dass die gemäß dieser Vereinbarung vom Kreis übernommenen Aufgaben mit qualifiziertem Personal im Umfang von 1,7 Vollzeitstellen erfüllt werden können.
- (3) Für den Arbeitsaufwand nach § 1 berechnet der Kreis die Personalkosten auf Grundlage der jeweils aktuellen KGSt-Werte nach A 12 BbesG. Neben den Personalkosten wird ein Anteil an den Sachkosten als Sachkostenpauschale zugrunde gelegt (25 % der allgemeinen Sachkosten, 50 % der TUI-Ausstattung). Weitere Kosten wie z.B. Fortbildungskosten, Reisekosten, Fachliteratur usw. werden hingegen nicht berechnet.
- (4) Die Stadt hat das Recht, zusätzliche Prüfungen zu verlangen. Eine zusätzliche Prüfung erfolgt dann entweder durch zusätzliche Prüftage gegen Kostenerstattung oder durch eine entsprechende Reduzierung des vereinbarten Prüfungsumfanges, soweit hierdurch eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung nicht beeinträchtigt wird. Im Falle zusätzlicher Prüftage erfolgt die Abrechnung der tatsächlich geleisteten Stunden auf Grundlage der jeweils aktuellen KGSt-Werte nach A 12 BbesG. Wesentliche Änderungen im Aufgabenbestand bzw. erkennbarer zusätzlicher Bedarf bedingen hingegen eine Überprüfung und ggf. Anpassung der Vereinbarung.
- (5) Der voraussichtliche Jahresbetrag ist in zwei Raten jeweils zum 30.06. und 31.12. eines Jahres fällig. Die Kosten für ggfs. vereinbarte zusätzliche Prüftage werden zum 31.12. eines jeden Jahres abgerechnet. Die Zahlung hat nach Rechnungsstellung binnen drei Wochen zu erfolgen.
- (6) Die Vertragspartner sind sich einig, dass es sich bei den genannten Beträgen um Nettopreise handelt (Nettopreisvereinbarung). Die Vertragsparteien teilen die Auffassung, dass unter den Voraussetzungen der §§ 1, 2b i.V.m. § 27 Abs. 22 und Abs. 22a UStG eine umsatzsteuerpflichtige Leistung (nach aktuellem Rechtsstand ab 01.01.2023) anzunehmen ist. Der Kreis Mettmann erstellt für die erbrachte Leistung eine entsprechende Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis nach §§ 14, 14 a UStG. Der umsatzsteuerliche Leistungszeitraum für erbrachte Prüfungsleistungen ist das Kalenderjahr.

§ 5 Versicherung

Die Prüferinnen und Prüfer des Prüfungsamtes des Kreises Mettmann werden bei der Durchführung der in dieser Vereinbarung festgelegten Aufgaben im Auftrag der Stadt tätig. Die Stadt versichert sie daher im Rahmen der städtischen Vermögenseigenschadenversicherung als Vertrauenspersonen mit, so dass sie insoweit versicherungstechnisch ihren eigenen Beschäftigten gleichgestellt sind. Die Stadt stellt ferner sicher, dass, soweit Mitarbeiter/innen des Kreises in Ausübung ihrer Tätigkeit nach dieser Vereinbarung einem Dritten einen Schaden zufügen, Deckungsschutz im Rahmen der allgemeinen Haftpflichtversicherung der Stadt besteht. Sofern der Kreis als Dienstherr von einem Dritten auf Ersatz eines Schadens in Anspruch genommen wird, weil bei der Durchführung der Aufgaben nach diesem Vertrag Amtspflichten verletzt wurden, ist der Kreis von der Stadt schadlos zu halten.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung tritt, soweit rechtlich möglich, eine Regelung, die dem Zweck der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung entspricht. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

§ 7 Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich bezeichnet sein.

§ 8 Inkrafttreten / Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf. Sie tritt nach entsprechender Genehmigung und Unterzeichnung durch beide Vertragspartner frühestens am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung wird für einen unbestimmten Zeitraum geschlossen. Sie kann bis zum 30.06. eines Jahres (Eingang bei der Stadt bzw. beim Kreis) schriftlich zum 31.12. des Jahres gekündigt werden.
- (3) Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.
- (4) Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung, die zum 01.10.2003 in Kraft getreten ist, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Vereinbarung, die mit Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 21.03.2022, Az. 31.01.01-ME-GkG-86 genehmigt worden ist (s. Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf unter <http://www.bezreg-duesseldorf.de>), wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Vereinbarung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Vereinbarung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bezirksregierung hat zudem festgestellt, dass die bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 18.07.2003 / 24.07.2003 aufgehoben ist. Die Feststellung ist ebenfalls im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf unter <http://www.bezreg-duesseldorf.de> veröffentlicht.

Mettmann, den 07. April 2022

Thomas Hendele
Landrat

**Bekanntmachung
der Satzung zur Änderung des Landschaftsplans
des Kreises Mettmann
vom 07.04.2022**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 29.11.2021 beschlossen, die sich im Landschaftsplan des Kreises Mettmann befindlichen besonderen Festsetzungen für das Naturschutzgebiet „Sandgrube Homberg“ zu aktualisieren. Hintergrund der Änderung ist, dass die Rechtsprechung hier eine systematische Trennung zwischen Ge- und Verboten einerseits sowie Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen andererseits vorsieht. Dieser Vorgabe wird durch die Änderung nun Rechnung getragen.

Die Neufassung der Festsetzungen ersetzt künftig die Seiten 219-222 des Landschaftsplanes des Kreises Mettmann und lautet wie folgt:

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>B 2.2-19 NSG „Sandgrube Homberg“</p> <p>Flächengröße ca. 5 ha</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt gem. § 23 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 BNatSchG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung eines ehemaligen Sandabbaugebietes als wertvollem Biotopkomplex - zur Erhaltung der besonnten südexponierten senkrecht abfallenden Nordseite der Sandgrube - zur Bewahrung eines speziellen, wärmebegünstigten Sonderstandortes als Lebensraum wildlebender Pflanzen- und Tierarten - zur Erhaltung und Weiterentwicklung eines reichhaltigen Biotopmosaiks der Grubensohle - zum Schutz der Lebensstätten von Amphibien - zur Erhaltung und Weiterentwicklung des gehölzbestandenen nordexponierten Hanges der Sandgrube - zum Erhalt eine geowissenschaftlich bedeutsamen Aufschlusses von Meeresablagerungen der Tertiärzeit - als Anschauungsobjekt für die Umweltpädagogik mit einer ungewöhnlich Hohen Artenvielfalt unter den Bedingungen eines ehemaligen Sandabbaugebietes <p>Verbote:</p> <p>Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 A) ist in diesem Naturschutzgebiet verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Einrichtungen für den Schieß-, Luft-, Motor- und Wassersport sowie für den Modellsport bereitzustellen oder anzulegen, sowie diese Sportarten zu betreiben. b) Grillgeräte aufzustellen c) Veranstaltungen jeder Art durchzuführen d) Gewässer zu düngen, zu kalken, nährstoffreiches Wasser einzuleiten oder sonstige Änderungen des Wasserchemismus vorzunehmen e) Düngemittel und Biozide anzuwenden f) Bodenmaterialien wie z.B. bindige Böden einzubringen sowie zu lagern g) Grünland und Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln h) Wildäcker anzulegen sowie Wildfütterungen vorzunehmen. Ausgenommen ist die Wildfütterung in den gesetzlich bestimmten Notzeiten, wobei die Futterstelle mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen ist i) Sonderkulturen, insbesondere Flächen für Erwerbsgarten- und Obstanbau und Spargelanbau anzulegen j) Kleingärten anzulegen oder Flächen als Grabeland zu nutzen 	<p>Ratingen</p> <p>Das Gebiet weist einen Biotoptypenkomplex aus seltenen Biotypen mit einer hohen Habitatsdichte und einer hohen Artenvielfalt auf. Die Steilwände dienen u.a. als Ersatz für Steilufer und Pionierstandorte an Fließgewässern.</p> <p>Die Steilwand wird gebildet aus gewachsenen oligozänen Sandschichten. Hierdurch und durch die südexponierte, besonnte Lage hat sie eine besondere Bedeutung als Nistwand für gefährdete Wildbienen. Zugleich handelt es sich um eine potentielle Uferschwalbennistwand. Aufgrund der Seltenheit solcher Strukturen zählt sie zu den gefährdeten Biotop-Elementen.</p> <p>Das Gebiet dient im Besonderen als Lebensraum für den Trespen-Federschwingel und für wärmeliebende Insekten. Hier leben seltene und gefährdete Arten der Stechimmen, wie z.B. Wildbienen, Grab- und Wegwespen sowie Laufkäfer, Tag- und Nachtfalter.</p> <p>Das Biotopmosaik auf der Grubensohle wird geprägt durch vegetationsarme, besonnte Sandflächen, durch z.T. temporäre Kleingewässer als Lebensraum der gefährdeten kleinen Pechlibelle sowie durch stärker bewachsene Bereiche unterschiedlicher Sukzessionsstadien, die aufgrund ihres Blütenreichtums ein Nahrungshabitat für Stechimmen und Schmetterlinge darstellen</p> <p>Auf der Grubensohle kommen unterschiedlich strukturierte Kleingewässer vor, die als Lebensraum für den Berg- und Teichmolch, die Erdkröte sowie den Teich- und Grasfrosch dienen.</p> <p>Der Hang mit seinen Gehölzstrukturen dient als Refugialraum für Vögel und andere Tiere.</p>

- k) Baumschulen, Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen anzulegen
- l) Aufforstungen vorzunehmen
- m) Uferschwalben bei Brutnachweisen während der Brutzeit (Mitte April bis Mitte August) innerhalb des Umfeldes der Steilwand zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten sowie Vorrichtungen zu diesem Zweck anzubringen oder ihre Entwicklungsformen sowie ihre Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

Nicht betroffene Tätigkeiten (Unberührtheitsklauseln)

Unberührt von den Verboten in den Kapiteln 2.1 und 2.2 bleiben in diesem Naturschutzgebiet:

- a) mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde die Realisierung der im Bebauungsplan HM Nr. 227 – Teil A – der Stadt Ratingen getroffenen Festsetzungen unter weitgehender Berücksichtigung des Schutzzweckes und der Erhaltung der wertbestimmenden Bereiche des Naturschutzgebietes, insbesondere
 - der südexponierten Steilwand
 - der Pionierstandort auf den Sandflächen und in den Feuchtgebieten der Grubensohle sowie
 - der gehölzbestandenen nordexponierten Hangbereiche
 jedoch ohne Errichtung eines Lärmschutzwalls und eines Freilandlabors sowie ohne nicht zwingend erforderliche Maßnahmen im Bereich der Pionierstandorte in der Grubensohle
- b) die Durchführung von Rekultivierungsmaßnahmen zur Wiederherstellung des erforderlichen Abstandes zum Grundwasser durch eine Mindestdeckschicht von zwei Metern nach Zulassung durch die untere Naturschutzbehörde und untere Wasserbehörde

Der Lärmschutzwall würde weite Teile der Wildbienenvorkommen überschütten. Zur möglichst weitgehenden Erhaltung der besonders schützenswerten Steilwandbiotope bietet sich anstelle der Errichtung eines Lärmschutzwalls der Bau einer Lärmschutzwand an. Die kann und sollte Gegenstand der Ausführungsplanung zum Bebauungsplan sein.

Gebote:

Zusätzlich zu allgemeinen Geboten für alle Naturschutzgebiete (siehe Kapitel 2.1 C) wird zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten und zum Schutz des geologischen Aufschlusses folgendes Gebot festgesetzt:

- a) die vorhandenen Steilwände sind zu erhalten

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen:

- a) Freihaltung der vorhandenen Steilwände von Bewuchs
- b) abschnittsweise Entbuschung der Sandflächen auf der Grubensohle
- c) regelmäßige Freistellung der vorhandenen Kleingewässer von Gehölzbewuchs; Anlegung weiterer Kleingewässer
- d) extensive Pflege der durch Sukzession entstandenen Gehölzflächen als „Nichtwirtschaftswald“ unter dem Gesichtspunkt des Biotopschutzes
- e) für die notwendigen Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen soll ein Biotop-Managementplan aufgestellt und in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden. Besteht für das Gebiet ein aktueller Biotop-Managementplan, sind Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen vorrangig an den Empfehlungen dieses Plans auszurichten. Sofern kein Biotop-Managementplan vorliegt oder sofern der Biotop-Managementplan die tatsächlichen Gegebenheiten mangels Aktualität nicht mehr trifft, richten sich Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach den konkreten Erfordernissen des Schutzgebietes

Durch nebenstehende Regelungen soll sichergestellt werden, dass die notwendigen Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen entsprechend der besonderen Situation im Naturschutzgebiet durchgeführt werden. In begründeten Fällen kann von den Empfehlungen des Biotop-Managementplans abgewichen werden, wenn diese Abweichung dem besonderen Schutzzweck des Gebietes dient. Sofern kein oder kein aktueller Biotop-Managementplan vorliegt, richtet sich die Durchführung von Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach der naturschutzbehördlichen Einschätzung der konkreten Erfordernisse bei den jeweiligen Flächen. In der Regel ist es erforderlich, den Biotop-Managementplan spätestens nach 15 Jahren zu aktualisieren.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende „Satzung zur Änderung des Landschaftsplans des Kreises Mettmann“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Öffentliche Zustellungen
von Bescheiden siehe Anlage Seite 71-76**

Die Benachrichtigung über die Zustellung von Bescheiden des Kreises Mettmann durch öffentliche Bekanntmachung wird diesem Amtsblatt als Anlage beigelegt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Amtsblattes an für 14 Tage befristet im Internet (<https://kreis-mettmann.de/Kreis-Politik/Kreisverwaltung/Amtsblatt>) einsehbar. Bei Bedarf kann ein gedrucktes Exemplar bei der Poststelle (Zimmer 1.014) des Kreises Mettmann, Verwaltungsgebäude I, Düsseldorfer Straße 26, 40822 Mettmann, eingesehen werden.

Kreissparkasse Düsseldorf

Aufgebot zwecks Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr. 3000821854

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, wird gemäß § 42 SpkG NW, AVV zum SpkG Teil II Abschnitt 6 aufgegeben.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden; anderenfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 04. April 2022

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf